



Landratsamt Rastatt



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE



LANDKREIS
KARLSRUHE

www.landwirtschaft-bw.info → Landratsämter → RA oder KA → Infoservice Pflanzenschutz

Sonderhinweis- Frost 25.04.2024



Frostschäden am 23.04.2024
Totalgeschädigte Lagen



Frostschäden am 23.04.2024
Teilgeschädigte Lagen

| 23.04.2024 | Temperatur im aktuellen Monat (2,00 m) |
|-------------|--|
| | Min |
| Schriesheim | 0,4 |
| Helmsheim | -2,1 |
| Bruchsal | -1,6 |
| Keltern | -1,6 |
| Bühl | -1,9 |

Tiefsttemperaturen von bis zu $-2,1$ °C in der Nacht auf Dienstag, den 23.04.2024 und – in geringerem Ausmaß – in der Nacht auf Mittwoch, den 24.04.2024 haben über das gesamte Gebiet hinweg erhebliche Frostschäden an den Reben verursacht. In fast allen Lagen wurden Frostschäden in unterschiedlicher Stärke gemeldet. Wahrscheinlich hat die Feuchtigkeit vom vergangenen Wochenende das Frostereignis verschärft. Das Schadensausmaß in Form von Ertragsausfall kann aktuell nur schwer abgeschätzt werden. Hierfür muss der Neuaustrieb abgewartet werden. Es ist zu erwarten, dass Beiaugen aus geschädigten Knospen oder „schlafende Augen“ nach einer „Schockfrist“ ab Anfang Mai wieder austreiben. Aufgrund des sehr frühen Schadensereignisses besteht noch die Möglichkeit, dass der Neuaustrieb auch noch nennenswert Ertrag bildet, welcher dann eventuell im Oktober zur Reife kommen kann.

Folgende Informationen sollen die vielen Fragen von betroffenen Winzerinnen und Winzer beantworten, was in der nächsten Zeit zu berücksichtigen ist.

Maßnahmen bei zu 100% geschädigten Anlagen

Blinder Aktionismus schadet im Moment sehr. Die geschädigten Triebe sollten im Moment nicht entfernt werden. Beim Ausbrechen könnten neu austreibende Beiaugen zerstört werden, außerdem wird eine zusätzliche Wunde gesetzt. Reben mit vollständigen Erfrierungen der Triebe bilden aus schlafenden Augen im Altholz meist neue Triebe. Auch diese werden als Fruchtruten für das folgende Jahr herangezogen. Nach dem eventuell stattfindenden Beiaugenaustrieb können die bis dahin noch nicht abgefallenen erfrorenen Triebteile beim notwendigen Ausbrechen mit entfernt werden. In jedem Fall ist für die Laubarbeiten in diesem Jahr ein höherer Zeitaufwand einzuplanen.

Vollständig geschädigte Anlagen, die ohnehin in den nächsten Jahren gerodet werden sollten, können bereits jetzt gerodet werden, um Bewirtschaftungskosten zu sparen.

Achtung! - Die Rodung ist in der Weinbaukartei zu melden.

Wurde kein Antrag gestellt und soll gleich in 2024 wieder bepflanzt werden, so kann keine Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gewährt werden.

Teilgeschädigte Anlagen

Aufgrund des frühen Schadensereignisses ist die Führung der teilgeschädigten Weinberge extrem schwierig. Neben den „normal“ wachsenden Trieben dürfte es zu einem weiteren Austrieb aus den geschädigten Trieben kommen. Hier kann zusätzlich noch „erntefähiges“ Lesegut entstehen. Es finden sich aber dann im Weinberg „zwei“ Entwicklungsstadien mit allen Problemen in der Kulturführung. Warten Sie, bis abgestorbene und eingetrocknete Triebe und Blätter von alleine abfallen. Die Laubarbeiten müssen wie in nicht geschädigten Weinbergen so durchgeführt werden, dass eine ausreichende Belichtung von neuen Fruchtruten und Trauben gewährleistet ist. Eventuell vorhandene Frostruten können jetzt nach unten gebunden werden.



Frostschäden am
23.04.2024
Total geschädigte
Minimalschnittanlage



Teilgeschädigte Anlage



Landratsamt Rastatt



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE



www.landwirtschaft-bw.info → Landratsämter → RA oder KA → Infoservice Pflanzenschutz

Junganlagen

Reben in zweijährigen Junganlagen treiben meistens aus dem Stammkopf (soweit schon vorhanden) wieder aus. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten je nach Wüchsigkeit der Anlage 3 - 5 neue, um das alte Stämmchen verteilte Neutriebe aufgebunden werden. Beim Nachziehen nur eines Triebes besteht die Gefahr, dass erstens dieser Trieb zu kräftig wird und nicht ausreift und zweitens die gegenüberliegende Stammseite keilförmig nach unten abstirbt. Das schafft Eintrittspforten für Schädlinge und Pilze.



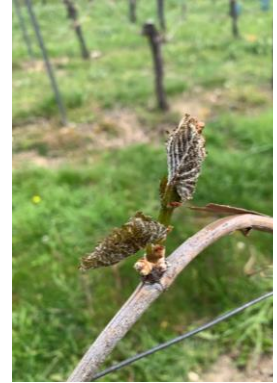
Frostschäden: nicht immer haben Frostruten funktioniert



Frostschäden in teilgeschädigten Lagen: Frostruten hat funktioniert, Frostruten nach unten binden



Frostschäden in teilgeschädigten Lagen: zusätzliche Wunde beim Entfernen der Frosttriebe



Frostschäden: auf den Austrieb der Beaugen warten

Pflanzenschutz

Im Pflanzenschutz sind derzeit 3 Szenarien zu beschreiben.

Für total geschädigte Anlagen gilt:

Bis zum Neuaustrieb keinen Pflanzenschutz mehr durchführen. Der Pflanzenschutz beginnt dann von vorne.

Bei Schädigungen mit erwartbarem Ertrag, der nicht geschädigten Lagen oder Triebe gilt weiterhin, wenn bisher noch nicht durchgeführt:

In Oidium-Befallsanlagen:

Empfohlen werden bei dieser Behandlung je nach Schwefelpräparat und dessen Zulassung 3,6 kg bzw. 5 kg Schwefel pro Hektar. Bei Oidiumsanierungslagen kann zu der zweiten Behandlung bereits ein organisches Mittel eingesetzt werden. Konnten bisher keine Behandlungen durchgeführt werden, besteht die Strategie ebenfalls darin, zu der anstehenden Behandlung neben dem Schwefel ein organisches Mittel zusätzlich zu verwenden.

In Oidium-befallsfreie Lagen:

Empfohlen wird der zweite Einsatz von Schwefel mit 3,6 bzw. 5 kg Schwefel pro Hektar.

Alle Behandlung sollten bis zum Wochenende durchgeführt werden.

Bodenpflege und Düngung

Wenn wenig oder kein Ertrag zu erwarten ist, keine mineralische und organische Stickstoffdüngung durchführen, auch keine Blattdüngung. Ebenso keine oder höchstens eine sehr flache Bodenbearbeitung durchführen, um eine erhöhte Stickstofffreisetzung im Boden zu vermeiden und damit ein zu starkes Triebwachstum zu verhindern. Die Häufigkeit des Mulchens der Dauerbegrünung verringern. Falls eine Winterbegrünung noch nicht umgebrochen ist, diese zunächst nur mulchen und erst umbrechen, wenn eine zu geringe Bodenfeuchte dies nötig macht.

Versicherung-Meldung

Die aufgetretenen Schäden sind innerhalb einer Woche bei der Versicherung zu melden. Dies gilt auch für die Hagelschäden am letzten Freitag!

Alle Angaben entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand der Verfasser. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie eine Haftung für Irrtümer oder Nachteile, die sich aus den Empfehlungen ergeben könnten, wird nicht übernommen.

gez. Seiter/Kohl/Ochßner

Landratsamt Rastatt-Landwirtschaftsamt
Katharina Kohl
Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt
Tel.: 07222/381-4227
k.kohl@landkreis-rastatt.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Christine Seiter
Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0721/926-3312
christine.seiter@rpk.bwl.de

Landratsamt Karlsruhe-Landwirtschaftsamt
Tim Ochßner
Am Viehmarkt 1, 76646 Bruchsal
Tel.: 0721/936-88400
tim.ochssner@landratsamt-karlsruhe.de